

Robert Heuser*

Die Integration der WTO in das chinesische Außenhandelsrecht Zur Revision des Außenhandelsgesetzes

Als der Ständige Ausschuss des NVK vor zehn Jahren das Außenhandelsgesetz (*duwai maoyi fa*) (AHG) verabschiedete, geschah dies in einer ersten gesetzgeberischen Hinwendung zu den Denkkategorien und Regelungsfeldern des GATT, um dessen Mitgliedschaft man sich seit acht Jahren mit wechselnder Intensität bemühte. Der Erlass des AHG am 12.5.1994 verdeutlichte Chinas Willen, die Annäherung an das internationale Wirtschaftsrecht zu verfolgen.¹ Inzwischen ist der Beitritt Chinas zur WTO, in der das GATT als Kernbestand erhalten bleibt, erfolgt (am 11.12.2001). Das am 6.4.2004 vom Ständigen Ausschuss des NVK verabschiedete revidierte AHG, dessen deutsche Übersetzung im Anschluss an diese Vorbemerkung mitgeteilt wird, bringt nun die völkerrechtlich aufgebene innerstaatliche Übernahme der aus dem Beitritt resultierenden Pflichten und Rechte in Gestalt eines Grund- und Rahmengesetzes zum Ausdruck. Die meisten der gegenüber dem ursprünglichen Text von 1994 erzielten Neuerungen sind aber bereits im Jahre 2001 im Wege spezialisierter Staatsrats-Rechtssetzung in die chinesische Rechtsordnung eingegangen.²

1. Entsprechend der von der WTO umfassten Regelungsmaterien gemäß GATT, GATS und TriPs erstreckt sich der **Anwendungsbereich** des Gesetzes erstens auf den „Schutz des Außenhandels“ (*duwai maoyi*), wovon der „Im- und Export von Gütern und Technik sowie der internationale Dienstleistungshandel“ umfasst wird, zweitens auf den Schutz geistigen Eigentums (*zhishi chanquan*) (§ 2). Das revidierte Gesetz differenziert in seinen Regelungen daher zwischen der „Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik“ (3. Kapitel), dem „internationalen Dienstleistungshandel“ (4. Kapitel) und dem „Schutz der mit

dem Außenhandel in Beziehung stehenden Rechte am geistigen Eigentum“ (5. Kapitel).

2. Die bislang an ein Genehmigungssystem (*shenpi zhi*) geknüpfte Befugnis von Unternehmen, Außenhandel zu betreiben, wurde grundlegend liberalisiert. Das heißt, dass die rechtliche Qualität der bisher als Konzessionssystem („Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“) konzipierten **Außenhandelsberechtigung** (*waimaoquan*) durch eine solche des „Außenhandels-Anmeldesystems“ (*waimao zhuce zhi*) ersetzt wurde. Das Konzessionssystem, das die Zahl der Betreiber administrativ beschränkte, insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen den direkten Zugang zur Außenhandels-Vertragspartei verschloss, bedeutete eine den WTO-Prinzipien der Handelsliberalisierung und des fairen Wettbewerbs zuwiderlaufende Beschränkung und damit eine Handelsbarriere. Nach dem neuen § 9 des AHG ist die Handelsberechtigung grundsätzlich für alle Unternehmen eröffnet, die sich als „Außenhandelsbetreiber“, zu denen auch „Einzelpersonen“, also einzelkaufmännische Unternehmen, gehören können (vgl. § 8), registriert haben, womit das Konzessionssystem durch ein Normativsystem ersetzt wurde. Die in § 12 geregelte vertretungsweise Vornahme von Außenhandelsgeschäften verliert damit ihren (sich als Handelshemmnis auswirkenden) Status als zwingende Vermittlungsinstanz. Die Regelung des neuen Gesetzes über Im- und Exportgüter, die der Staatshandelsverwaltung unterliegen, inkorporiert die aus dem GATT (Art. XVII) resultierende Pflicht, über die Außenhandelsaktivitäten von Staatsunternehmen laufend Auskunft zu geben (vgl. § 11).
3. Die Regelungen zu der „**Außenhandelsordnung**“ (*duimai maoyi zhixu*) (6. Kapitel) unterstreichen deren Charakter als eine Wettbewerbsordnung, als deren Hüter das Kartell- und das Unlauterkeitsrecht fungieren (vgl. §§ 32, 33). Wird diese Ordnung gestört, kann das Handelsministerium eine Untersuchung zu in § 37 aufgeführten Gegenständen durchführen (7. Kapitel) und auf der Grundlage der Ergebnisse einer solchen „Außenhandels-Untersuchung“ Maßnahmen (wie Antidumping, Antisubvention, Schutzmaßnahmen) gegen die betreffende Störung veranlassen (8. Kapitel).

¹Vgl. Robert Heuser, „Die VerGattung des chinesischen Außenhandelsrechts“, in: *Recht der Internationalen Wirtschaft*, 1994, S.1010ff.

²Vgl. insbesondere Gabriele Jacob, „Die Reform der Außenhandelsberechtigung“, dies. „Das chinesische Außenhandelsrecht für den Güterhandel im Lichte der WTO“ und Thuy-Phuong Ta, „Das WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen und das chinesische Recht“, in: Robert Heuser, Roland Klein (Hrsg.), *Die WTO und das neue Ausländerinvestitions- und Außenhandelsrecht der VR China. Gesetze und Analysen*, Hamburg: Institut für Asienkunde, Mitteilung Nr.376, 2004, S.331-428.

Außenhandelsgesetz der VR China³

(Am 12.5.1994 von der 7. Tagung des Ständigen Ausschusses des VIII. NVK angenommen, am 6.4.2004 von der 8. Tagung des Ständigen Ausschusses des X. NVK revidiert)

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

§ 1 (Zweck) Um die Öffnung nach außen zu erweitern, den Außenhandel zu entwickeln, die Außenhandelsordnung zu wahren, die legalen Rechte und Interessen der Außenhandelsbetreiber zu schützen und die gesunde Entwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft zu fördern, wird dieses Gesetz erlassen.

§ 2 (Anwendungsbereich, „Außenhandel“) Dieses Gesetz wird zum Schutz des Außenhandels und der mit dem Außenhandel in Beziehung stehenden Rechte an geistigem Eigentum (*zhishi chanquan*) angewandt.

Außenhandel (*duiwai maoyi*) im Sinne dieses Gesetzes ist der Im- und Export von Gütern, der Im- und Export von Technik und der internationale Dienstleistungshandel.

§ 3 (Behördenzuständigkeit) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel⁴ leitet gemäß diesem Gesetz die Tätigkeit des Außenhandels des ganzen Landes.

§ 4 (staatliche Aufgaben) Der Staat führt ein einheitliches Außenhandelssystem durch, fördert die Entwicklung des Außenhandels und wahrt eine faire und freie Außenhandelsordnung.

§ 5 (Förderung internationaler Handelsbeziehungen) Die Volksrepublik China fördert und entwickelt auf der Grundlage des Prinzips der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens die Handelsbeziehungen mit anderen Ländern und Regionen, schließt Zollabkommen, Abkommen über Freihandelsgebiete und andere regionale Wirtschafts- und Handelsabkommen ab oder tritt ihnen bei und beteiligt sich an regionalen Wirtschaftsorganisationen.

§ 6 (Meistbegünstigung, Inländerbehandlung) Die Volksrepublik China gewährt im Außenhandel gemäß den internationalen Verträgen oder Abkommen, die sie abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, anderen Vertragsparteien Meistbegünstigungs-, Inländer- und weitere (Arten von) Behandlung oder sie gewährt diese auf der Grundlage der Prinzipien des gegenseitigen Vorteils und der Gegenseitigkeit.

§ 7 (diskriminierende Maßnahmen) Ergreift ein Land oder ein Gebiet im Außenhandel gegenüber der Volksrepublik China diskriminierende Verbote, Beschränkungen oder sonstige Maßnahmen dieser Art, kann die Volksrepublik China gemäß den tatsächlichen Umständen

gegenüber dem betreffenden Land oder Gebiet entsprechende Maßnahmen ergreifen.

2. Kapitel: Außenhandelsbetreiber

§ 8 („Außenhandelsbetreiber“) Außenhandelsbetreiber (*duiwai maoyi jingyingzhe*) im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen, sonstige Organisationen oder Einzelpersonen, die gemäß dem Recht die Industrie- und Handelsregistrierung (*gongshang dengji*) oder sonstige Formalitäten zur Unternehmensregistrierung vorgenommen haben und sich gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes oder sonstiger einschlägiger Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen mit Außenhandel befassen.

§ 9 (Anmelderegistrierung) Ein Außenhandelsbetreiber, der sich mit der Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik befasst, hat bei der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder bei einem von ihr beauftragten Organ eine Anmelderegistrierung (*beian dengji*) vorzunehmen, es sei denn, dass Gesetze, Verwaltungsrechtsbestimmungen oder die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel bestimmen, dass eine solche Registrierung nicht erforderlich ist. Das konkrete Verfahren der Anmelderegistrierung wird von der leitenden Abteilung des Staatsrats geregelt.

Hat ein Außenhandelsbetreiber die Anmelderegistrierung nicht vorschriftsmäßig durchgeführt, darf die Zollbehörde die Formalitäten der Zollerklärung zwecks Kontrolle und Freigabe von In- und Ausfuhr Gütern nicht vornehmen.

§ 10 (Dienstleistungshandel) Wird internationaler Dienstleistungshandel unternommen, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und sonstiger einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen einzuhalten.

Einheiten, die auslandsbezogene Bauübernahmen oder Arbeitskooperation betreiben, haben über die entsprechenden Fähigkeiten oder Qualifikationen zu verfügen. Konkrete Regeln werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 11 (Staatshandel) Der Staat kann für die Ein- und Ausfuhr eines Teils der Güter Staatshandelsverwaltung (*guoying maoyi guanli*) durchführen. Die Durchführung von Ein- und Ausfuhr von Gütern der Staatshandelsverwaltung kann nur von ermächtigten Unternehmen getätigt werden, es sei denn, der Staat gestattet es, dass die Ein- und Ausfuhr von Teilmengen von Gütern der Staatshandelsverwaltung von nicht ermächtigten Unternehmen getätigt wird.

Das Verzeichnis der Staatshandelsverwaltungsgüter und der ermächtigten Betreiberunternehmen wird von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel gemeinsam mit anderen betreffenden Abteilungen des Staatsrats, erstellt, angepasst und bekannt gegeben.

Werden unter Verletzung von Abs. 1 dieser Vorschrift Güter der Staatshandelsverwaltung eigenmächtig ein- oder ausgeführt, erfolgt durch den Zoll keine Freigabe.

§ 12 (Kommission) Außenhandelsbetreiber können Aufträge anderer Personen entgegennehmen und im Rahmen des jeweiligen Gewerbes vertretungsweise Außenhandelsgeschäfte betreiben.

§ 13 (Vorlagepflicht) Außenhandelsbetreiber haben gemäß den von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder anderen betreffenden Abteilungen des

³ *Zhonghua renmin gongheguo duiwai maoyi fa*, FZRB, 7.4.2004.

⁴ Das heißt, das Handelsministerium (*shangwubu*).

Staatsrats rechtmäßig erlassenen Vorschriften der betreffenden Abteilung Dokumente und Material über ihre Außenhandelstätigkeit zu unterbreiten. Die betreffende Abteilung garantiert denjenigen, die solche Unterlagen vorlegen, die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (*shangye mimi*).

3. Kapitel: Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik

§ 14 (Grundsatz des freien Warenverkehrs) Der Staat gestattet die freie Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik, es sei denn, in Gesetzen oder Verwaltungsbestimmungen wird anderes vorgeschrieben.

§ 15 (automatische Ein- und Ausfuhrlicenzen) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel kann auf der Grundlage der Erforderlichkeit der Kontrolle von Ein- und Ausfuhr für einen Teil der frei ein- oder ausführbaren Güter automatische Lizenzen (*zidong xuke*) für Ein- und Ausfuhr durchführen und eine diesbezügliche Liste bekannt geben.

Für Güter, deren Ein- oder Ausfuhr automatischen Lizenzen unterliegen, stellt der Empfänger bzw. Absender, bevor er bei der Zollbehörde die Formalitäten der Zollerklärung erledigt, einen Antrag auf Erteilung einer automatischen Lizenz, die von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder einem von ihr beauftragten Organ zu erteilen ist; werden die Formalitäten zur Erlangung einer automatischen Lizenz nicht durchgeführt, erfolgt durch den Zoll keine Freigabe (der Güter).

Wird frei ein- oder ausführbare Technik ein- oder ausgeführt, ist bei der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder einem von ihr beauftragten Organ der Vertrag zur Registrierung einzureichen.

§ 16 (Beschränkungen und Verbote) Gestützt auf folgende Gründe kann der Staat die Ein- oder Ausfuhr von Gütern und Technik beschränken oder verbieten:

- (1) Zur Wahrung der Sicherheit des Staates, des gesellschaftlichen öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Moral ist es erforderlich, Ein- oder Ausfuhr zu beschränken oder zu verbieten;
- (2) zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder Sicherheit, zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Tieren oder Pflanzen oder zum Schutz der Umwelt ist es erforderlich, Ein- oder Ausfuhr zu beschränken oder zu verbieten;
- (3) zur Durchführung von Maßnahmen bezüglich der Ein- oder Ausfuhr von Gold oder Silber ist es erforderlich, Ein- oder Ausfuhr zu beschränken oder zu verbieten;
- (4) bei inländischen Versorgungsmängeln oder zum wirksamen Schutz erschöpflicher Naturressourcen ist es erforderlich, Ausfuhr zu beschränken oder zu verbieten;
- (5) wenn die Aufnahmefähigkeit des Marktes eines belieferten Landes oder Gebietes begrenzt ist, sind die Ausfuhr zu beschränken;
- (6) bei einer schweren Störung der Exportbetriebsordnung ist es erforderlich, Ausfuhr zu beschränken;

- (7) zum Aufbau oder beschleunigten Aufbau einer inländischen spezifischen Industrie ist es erforderlich, Einfuhren zu beschränken;
- (8) für jegliche Art land-, vieh- und fischereiwirtschaftlicher Produkte sind Einfuhren zu beschränken;
- (9) zur Gewährleistung der internationalen finanziellen Stellung des Landes und zum Schutz des Gleichgewichts der internationalen Bilanz ist es erforderlich, Einfuhren zu beschränken;
- (10) gemäß den Vorschriften von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen bestehen sonstige Erfordernisse, Ein- oder Ausfuhr zu beschränken oder zu verbieten;
- (11) gemäß den Vorschriften von Verträgen oder Abkommen, die China abgeschlossen hat oder denen es beigetreten ist, bestehen sonstige Erfordernisse, Ein- oder Ausfuhr zu beschränken oder zu verbieten.

§ 17 (besondere Maßnahmen) Der Staat kann bei Ein- oder Ausfuhr von Gütern und Technik betreffend spaltbarer oder fusionierbarer Substanzen oder deren Derivate sowie bei Ein- oder Ausfuhr von Waffen, Munition oder sonstiger militärisch genutzter Materialien jedwede erforderliche Maßnahme zum Schutz der staatlichen Sicherheit ergreifen.

Im Krieg oder zur Wahrung des internationalen Friedens oder der internationalen Sicherheit kann der Staat hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik jedwede erforderliche Maßnahme ergreifen.

§ 18 (Listen, weitere Beschränkungs- und Verbotsmöglichkeit) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel legt gemeinsam mit betreffenden anderen Abteilungen des Staatsrats auf der Grundlage der §§ 16, 17 dieses Gesetzes Listen mit Gütern und Technik, deren Ein- oder Ausfuhr beschränkt oder verboten ist, fest, passt sie an und gibt sie bekannt.

Mit Genehmigung des Staatsrats können die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder die mit ihr gemeinsam handelnden anderen Abteilungen des Staatsrats im Rahmen der §§ 16, 17 dieses Gesetzes vorläufige Beschränkungen oder Verbote der Ein- oder Ausfuhr bestimmter Güter oder Technik beschließen, die über die im vorigen Absatz bestimmten Listen hinausgehen.

§ 19 (Quoten, Lizenzen) Für Güter, deren Ein- oder Ausfuhr beschränkt ist, führt der Staat Quoten, Lizenzen oder andere Verwaltungsformen durch; für Technik, deren Ein- oder Ausfuhr beschränkt ist, führt er eine Lizenz-Verwaltung durch.

Güter oder Technik, bei denen Quoten- oder Lizenzverwaltung durchgeführt wird, sind gemäß den Vorschriften des Staatsrats durch die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder die mit ihr gemeinsam handelnden betreffenden anderen Abteilungen des Staatsrats zu genehmigen; erst dann können sie ein- oder ausgeführt werden.

Der Staat kann für einen Teil der Einfuhren eine Zollquotenverwaltung durchführen.

§ 20 (Quotenzuteilung) Die Quoten und Zollquoten für Ein- und Ausfuhr von Gütern werden von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder den betreffenden anderen Abteilungen des Staatsrats innerhalb des jeweiligen Amtsbereichs nach den Grundsät-

zen der Öffentlichkeit (*gongkai*), Fairness (*gongping*), Gerechtigkeit (*gongzheng*) und Effektivität (*xiaoyi*) zugeteilt. Konkrete Regeln werden vom Staatsrat erlassen.

§ 21 (Qualitätsbewertung) Der Staat führt ein einheitliches System der Warenqualitätsbewertung durch und nimmt gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen Beglaubigung (*renzheng*), Test (*jianyan*) und Quarantäne (*jianyi*) von Ein- und Ausfuhrwaren vor.

§ 22 (Ursprungskontrolle) Der Staat führt gegenüber Ein- und Ausfuhrgütern Ursprungskontrollen (*yuanchandi guanli*) durch. Konkrete Regeln werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 23 (Sondervorschriften) Enthalten sonstige Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen bezüglich Kulturgütern, wilden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen hergestellten Produkten Vorschriften zu Verboten oder Beschränkungen von Ein- und Ausfuhr, so sind diese Vorschriften durchzuführen.

4. Kapitel: Internationaler Dienstleistungshandel

§ 24 (Marktzugang, Inländerbehandlung) Die VR China gewährt hinsichtlich des internationalen Dienstleistungshandels gemäß den Zusicherungen in internationalen Verträgen oder Abkommen, die sie abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, anderen Vertragspartei den Marktzugang (*sichang jinru*) und Inländerbehandlung (*guomin daiyu*).

§ 25 (Kontrolle) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel und andere betreffende Abteilungen des Staatsrats üben gemäß diesem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen gegenüber dem internationalen Dienstleistungshandel Kontrolle aus.

§ 26 (Beschränkungen und Verbote) Der Staat kann aus folgenden Gründen den betreffenden internationalen Dienstleistungshandel beschränken oder verbieten:

- (1) Zur Wahrung der Sicherheit des Staates, des gesellschaftlichen öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Moral sind Beschränkung oder Verbot erforderlich;
- (2) um die menschliche Gesundheit oder Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Tieren und Pflanzen und die Umwelt zu schützen, sind Beschränkung oder Verbot erforderlich;
- (3) zum Aufbau oder beschleunigten Aufbau bestimmter inländischer Dienstleistungsgewerbe sind Beschränkungen erforderlich;
- (4) zur Gewährleistung einer ausgeglichenen staatlichen Devisenbilanz sind Beschränkungen erforderlich;
- (5) gemäß den Vorschriften von Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen bestehen sonstige Erfordernisse für Beschränkungen oder Verbote;
- (6) gemäß den Vorschriften von Verträgen oder Abkommen, die China abgeschlossen hat oder denen es beigetreten ist, bestehen sonstige Erfordernisse für Beschränkungen oder Verbote.

§ 27 (besondere Maßnahmen) Der Staat kann bei militärischen Angelegenheiten betreffenden internationalen Dienstleistungshandel sowie bei sich auf spaltbare oder fusionierbare Substanzen oder deren Derivate beziehenden internationalen Dienstleistungshandel jedwede erforderliche Maßnahme zum Schutz der staatlichen Sicherheit ergreifen.

Im Krieg oder zur Wahrung des internationalen Friedens oder der internationalen Sicherheit kann der Staat hinsichtlich des internationalen Dienstleistungshandels jedwede erforderliche Maßnahme ergreifen.

§ 28 (Listen) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel legt gemeinsam mit betreffenden anderen Abteilungen des Staatsrats auf der Grundlage der §§ 26, 27 dieses Gesetzes und der Vorschriften sonstiger einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen Marktzuganglisten für internationalen Dienstleistungshandel fest, passt sie an und gibt sie bekannt.

5. Kapitel: Schutz der mit dem Außenhandel in Beziehung stehenden Rechte am geistigen Eigentum

§ 29 (Sanktion) Der Staat schützt gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen betreffend die Rechte am geistigen Eigentum die mit dem Außenhandel in Beziehung stehenden Rechte am geistigen Eigentum.

Verletzen Einfuhrgüter Rechte am geistigen Eigentum und wird die Außenhandelsordnung gefährdet, kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel u.a. die Maßnahme ergreifen, dem Rechtsverletzer für einen bestimmten Zeitraum zu verbieten, die produzierten oder abgesetzten betreffenden Güter einzuführen.

§ 30 (Störung durch Rechtsinhaber) Behindert der Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum einen Lizenznehmer dabei, ihn bezüglich der Geltung der im Lizenzvertrag aufgeführten Rechte an geistigem Eigentum zu konsultieren, führt er obligatorische Pauschallizenzen durch, oder werden im Lizenzvertrag Exklusivbedingungen festgelegt, und wird die faire Wettbewerbsordnung des Außenhandels gefährdet, kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefährdung zu beseitigen.

§ 31 (Gegenseitigkeit) Gewähren andere Staaten oder Regionen hinsichtlich des Schutzes von Rechten geistigen Eigentums juristischen Personen, sonstigen Organisationen oder Einzelpersonen der VR China keine Inländerbehandlung, oder können sie Gütern, Technik oder Dienstleistungen aus der VR China nicht ausreichend Schutz der geistigen Eigentumsrechte zuteil werden lassen, so kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes oder sonstiger einschlägiger Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen und auf der Grundlage der internationalen Verträge und Abkommen, welche die VR China abgeschlossen hat oder denen sie beigetreten ist, gegenüber dem Handel des betreffenden Staates oder der betreffenden Region die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

6. Kapitel: Außenhandelsordnung

§ 32 (Wettbewerbsbeschränkung) Beim Betrieb von Außenhandel dürfen nicht in Verletzung der einschlägigen kartellrechtlichen Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen wettbewerbsbeschränkende Handlungen vorgenommen werden.

Werden beim Betrieb von Außenhandel wettbewerbsbeschränkende Handlungen vorgenommen, und wird der faire Wettbewerb des Marktes gefährdet, so wird gemäß den Vorschriften der einschlägigen kartellrechtlichen Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen vorgegangen. Gefährden im vorigen Absatz genannte rechtswidrige Handlungen die Außenhandelsordnung, kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Gefährdung zu beseitigen.

§ 33 (unlauterer Wettbewerb) Beim Betrieb von Außenhandel dürfen Handlungen unlauteren Wettbewerbs wie Warenabsatz unter Preis, kollusives Zusammenwirken bei Ausschreibungen, irreführende Werbung oder kommerzielle Bestechung nicht vorgenommen werden.

Werden beim Betrieb von Außenhandel Handlungen unlauteren Wettbewerbs vorgenommen, wird gemäß den Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen zum unlauteren Wettbewerb vorgegangen.

Gefährden im vorigen Absatz genannte rechtswidrige Handlungen die Außenhandelsordnung, kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel dem Betreiber verbieten, die betreffenden Güter oder die betreffende Technik ein- oder auszuführen und andere Maßnahmen ergreifen, um die Gefährdung zu beseitigen.

§ 34 (verbotene Handlungen) In der Tätigkeit des Außenhandels sind folgende Handlungen nicht erlaubt:

- (1) Zeichen über den Herkunftsort von Ein- und Ausfuhrgütern zu fälschen oder zu manipulieren oder Zertifikate über den Herkunftsort von Ein- und Ausfuhrgütern, Ein- oder Ausfuhrlicenzen, Nachweise über Ein- oder Ausfuhrquoten oder sonstige Ein- oder Ausfuhrdokumente zu fälschen, zu manipulieren oder zu kaufen bzw. zu verkaufen;
- (2) Rückvergütungen von Ausfuhrzoll zu erschwindeln;
- (3) Schmuggel;
- (4) in Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen vorgesehene Beglaubigungen, Tests oder Quarantäne zu umgehen;
- (5) sonstige Handlungen, durch die gegen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen verstoßen wird.

§ 35 (Devisenkontrolle) Außenhandelsbetreiber haben in ihren Außenhandelsgeschäften die staatlichen Vorschriften zur Devisenkontrolle einzuhalten.

§ 36 (Bekanntgabe von Verletzungen) Werden Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, und wird die Außenhandelsordnung gefährdet, kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel eine öffentliche Bekanntmachung vornehmen.

7. Kapitel: Untersuchung zum Außenhandel

§ 37 (Untersuchungsgegenstände) Zur Wahrung der Außenhandelsordnung kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel allein oder zusammen mit anderen betreffenden Abteilungen des Staatsrats gemäß den Vorschriften der Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen zu folgenden Gegenständen Untersuchungen durchführen:

- (1) Der Einfluss der Ein- und Ausfuhr von Gütern und Technik und des internationalen Dienstleistungshandels auf die innerstaatlichen Industrien und deren Wettbewerbsfähigkeit;
- (2) Handelsschranken von Staaten und Regionen;
- (3) Feststellung, ob gemäß dem Recht Abhilfemaßnahmen wie Antidumping, Antisubvention oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind;
- (4) Handlungen der Umgebung von Außenhandels-Abhilfemaßnahmen;
- (5) die Sicherheitsinteressen des betreffenden Staates im Außenhandel;
- (6) zu den bei der Durchführung der §§ 7, 29 II, 30, 31, 32 III, 33 III auftretenden Gegenständen;
- (7) sonstige die Außenhandelsordnung beeinflussenden Gegenstände.

§ 38 (Verfahren) Wird eine Untersuchung zum Außenhandel initiiert, wird dies von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel bekannt gegeben.

Die Untersuchung kann durch schriftliche Fragebögen, Einberufung von Anhörungsversammlungen, Untersuchung an Ort und Stelle, Auftragsuntersuchung oder in sonstiger Form durchgeführt werden.

Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel erstellt auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse einen Untersuchungsbericht oder trifft eine Regelungsentcheidung und gibt ihn bzw. sie bekannt.

§ 39 (Pflicht zu Kooperation und Geheimniswahrung) Die betreffenden Einheiten und Einzelpersonen haben bei der Außenhandels-Untersuchung zu kooperieren und behilflich zu sein.

Führen die leitende Abteilung des Staatsrats und andere betreffende Abteilungen des Staatsrats und deren Mitarbeiter eine Außenhandels-Untersuchung durch, so sind sie verpflichtet, Staats- und Geschäftsgeheimnisse, von denen sie Kenntnis erlangen, geheim zu halten.

8. Kapitel: Außenhandels-Schutzmaßnahmen

§ 40 (Abhilfemaßnahmen) Der Staat kann auf der Grundlage der Ergebnisse von Außenhandels-Untersuchungen die geeigneten Außenhandels-Abhilfemaßnahmen (*jiuji-cuoshi*) ergreifen.

§ 41 (Antidumping) Gelangen Produkte anderer Staaten oder Regionen unter Normalwert durch Dumping (*qingxiao*) auf den chinesischen Markt und verursachen sie bei bereits bestehenden inländischen Gewerben einen bedeutenden Schaden oder drohen sie, einen solchen zu

verursachen, oder stellen sie für den Aufbau eines inländischen Gewerbes ein bedeutendes Hindernis dar, so kann der Staat Antidumpingmaßnahmen zur Beseitigung oder Milderung eines solchen (drohenden) Schadens oder Hindernisses ergreifen.⁵

§ 42 (Dumping in Drittländern) Exportieren andere Staaten oder Regionen Produkte unter Normalwert in Märkte dritter Staaten und verursachen sie bei von Chinesen errichteten inländischen Gewerben einen bedeutenden Schaden oder drohen sie, einen solchen Schaden zu verursachen, oder stellen sie für den Aufbau eines inländischen Gewerbes durch Chinesen ein bedeutendes Hindernis dar, kann die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel auf Antrag des inländischen Gewerbes mit der Regierung des betreffenden Drittlandes in Verhandlungen eintreten und verlangen, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

§ 43 (Antisubvention) Werden importierte Produkte durch das Exportland oder die Exportregion direkt oder indirekt in irgendeiner Form subventioniert (*butie*) und verursachen sie bei bereits bestehenden inländischen Gewerben einen bedeutenden Schaden oder drohen sie, einen solchen zu verursachen, oder stellen sie für den Aufbau eines inländischen Gewerbes ein bedeutendes Hindernis dar, so kann der Staat Antisubventionsmaßnahmen zur Beseitigung oder Milderung eines solchen (drohenden) Schadens oder Hindernisses ergreifen.⁶

§ 44 (Notstandsmaßnahmen bei Warenimport) Nimmt die Menge der eingeführten Produkte umfänglich zu und verursacht dies bei einem inländischen Gewerbe, das gleichartige oder direkt konkurrierende Waren produziert, einen bedeutenden Schaden oder droht dies, einen bedeutenden Schaden zu verursachen, kann der Staat die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Beseitigung oder Milderung eines solchen (drohenden) Schadens ergreifen und das betreffende Gewerbe entsprechend unterstützen.⁷

§ 45 (Notstandsmaßnahmen bei Dienstleistungsimport) Nehmen die von Dienstleistungslieferanten anderer Länder oder Regionen erbrachten Dienstleistungen zu und verursacht dies bei einem inländischen Gewerbe, das gleichartige oder direkt konkurrierende Dienstleistungen erbringt, einen Schaden oder droht dies, einen Schaden zu verursachen, kann der Staat die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung oder Milderung dieses (drohenden) Schadens ergreifen.

§ 46 (Schutz gegen Einfuhrmengen wegen Importbeschränkungen Dritter) Führen Importbeschränkungen eines Drittlandes dazu, dass die Menge gewisser auf den chinesischen Markt gelangter Produkte umfänglich zunimmt, und verursacht dies bei bereits bestehenden inländischen Gewerben einen Schaden oder droht dies,

einen Schaden zu verursachen, oder stellt dies für den Aufbau eines inländischen Gewerbes ein Hindernis dar, kann der Staat die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr der betreffenden Produkte ergreifen.

§ 47 (Verletzung internationaler Verträge) Verletzen Länder oder Regionen, die mit der VR China Wirtschaftsverträge oder -abkommen geschlossen haben bzw. die diesen gemeinsam mit China beigetreten sind, Vorschriften solcher Verträge oder Abkommen und gehen dadurch Rechte oder Interessen, die die VR China gemäß diesen Verträgen oder Abkommen genießt, verloren oder werden sie verletzt, oder wird die Verwirklichung des Zwecks der Verträge oder Abkommen behindert, ist die Regierung der VR China berechtigt, von der Regierung des betreffenden Landes oder der betreffenden Region zu verlangen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen; sie kann auch gemäß den betreffenden Verträgen oder Abkommen die Erfüllung der entsprechenden Pflichten aussetzen oder beenden.

§ 48 (internationale Verhandlungen) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel führt gemäß diesem Gesetz und sonstigen einschlägigen Gesetzen zum Außenhandel bi- oder multilaterale Konsultationen, Verhandlungen und Streitbelegungen durch.

§ 49 (Warnmechanismus) Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel und sonstige betreffende Abteilungen des Staatsrats errichten Frühwarn- und Dringlichkeitsmechanismen für Güterein- und -ausfuhr, Technik ein- und -ausfuhr und internationalen Dienstleistungshandel, um auf plötzliche und ungewöhnliche Vorgänge zu reagieren und die staatliche Sicherheit zu wahren.

§ 50 (Umgehung) Der Staat kann bei Handlungen, die darauf gerichtet sind, die in diesem Gesetz bestimmten Außenhandels-Abhilfemaßnahmen zu umgehen, die erforderlichen Antiumgehungsmaßnahmen ergreifen.

9. Kapitel: Außenhandelsförderung

§ 51 (Entwicklungsstrategie) Der Staat formuliert eine Außenhandels-Entwicklungsstrategie, errichtet und perfektioniert die Mechanismen der Außenhandelsförderung.

§ 52 (Finanzorgane) Gemäß der Notwendigkeit der Entwicklung des Außenhandels errichtet und perfektioniert der Staat Finanzorgane für Außenhandelsdienstleistung und richtet Entwicklungs- und Risikofonds für den Außenhandel ein.

§ 53 (Förderungsmaßnahmen) Der Staat entwickelt den Außenhandel durch Im- und Exportkredite, Exportkreditversicherung, Exportzollerstattung und sonstige Formen der Außenhandelsförderung.

§ 54 (Informationsdienstleistung) Der Staat errichtet ein System öffentlicher Informationsdienstleistung für den Außenhandel, um Außenhandelsbetreibern und der Öffentlichkeit Informationsdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

§ 55 (Förderungsmaßnahmen) Der Staat ergreift Maßnahmen, um Außenhandelsbetreiber zu ermuntern, internationale Märkte zu erschließen, und er wendet Methoden wie Auslandsinvestitionen, Auslandsprojektüber-

⁵Vgl. die Bestimmungen der VR China über Antidumping vom 26.11.2001, in: Heuser/Klein, S.361ff. Die Revision dieser Bestimmungen vom 31.3.2004 ist vornehmlich Folge der Umbenennung des Ministeriums für Außenhandel und wirtschaftliche Zusammenarbeit (MOFTEC) in Handelsministerium (*shangwubu*).

⁶Vgl. die Bestimmungen der VR China über Antisubvention vom 26.11.2001, in: Heuser/Klein, S.373ff. Zur Revision dieser Bestimmungen vom 31.3.2004 vgl. die obige Anmerkung 5.

⁷Vgl. die Bestimmungen der VR China über Schutzmaßnahmen vom 26.10.2001, in: Heuser/Klein, S.423ff. Zur Revision dieser Bestimmungen vom 31.3.2004 vgl. die obige Anmerkung 5.

nahmen und Auslandsarbeitskooperation an, um den Außenhandel zu entwickeln.

§ 56 (Handelskammern) Außenhandelsbetreiber können gemäß dem Recht Vereinigungen und Handelskammern gründen oder ihnen beitreten.

Die betreffenden Vereinigungen und Handelskammern haben die Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen zu befolgen, sie versorgen ihre Mitglieder mit Dienstleistungen über den Außenhandel betreffende Aspekte wie Produktion, Absatz, Information oder Training, entfalten die Funktion von Koordination und Autonomie, legen gemäß dem Recht Anträge zu Außenhandels-Schutzmaßnahmen vor, wahren die Interessen der Mitglieder und Branchen, übermitteln den betreffenden Regierungsabteilungen die Ansichten der Mitglieder zum Außenhandel und entfalten die Tätigkeit der Außenhandelsförderung.

§ 57 (CCPIT) Die Chinesische Organisation zur Förderung des Außenhandels⁸ entfaltet gemäß ihrer Satzung die Außenkontakte, veranstaltet Messen, liefert Informationen und Auskünfte und betreibt sonstige Aktivitäten der Außenhandelsförderung.

§ 58 (KMU) Der Staat unterstützt und fördert die Entfaltung des Außenhandels von kleinen und mittleren Unternehmen.

§ 59 (unterentwickelte Gebiete) Der Staat unterstützt und fördert die Entwicklung des Außenhandels der Gegenden mit ethnischer Autonomie und von wirtschaftlich nichtentwickelten Regionen.

10. Kapitel: Gesetzliche Haftung

§ 60 (Verletzung von § 11) Wer in Verletzung von § 11 dieses Gesetzes, ohne dazu ermächtigt zu sein, Güter, die der Staatshandelsverwaltung unterliegen, eigenmächtig ein- oder ausführt, dem kann von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder sonstigen betreffenden Abteilungen des Staatsrats eine Geldbuße bis zu 50.000 Yuan auferlegt werden; sind die Umstände schwerwiegend, können Anträge des Rechtsverletzers, Im- und Exportgeschäfte mit der Staatshandelsverwaltung unterliegenden Gütern zu betreiben für drei Jahre seit dem Tage, an dem der Beschluss über die Verwaltungsstrafe rechtskräftig wurde, nicht entgegengenommen werden, oder es können bereits erteilte Ermächtigungen zur Durchführung von Im- und Export anderer der Staatshandelsverwaltung unterliegenden Gütern widerrufen werden.

§ 61 (rechtswidriger Im- und Export) Werden Güter ein- oder ausgeführt, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, oder werden Güter, deren Ein- oder Ausfuhr beschränkt ist, ohne Lizenz eigenmächtig ein- oder ausgeführt, so nimmt die Zollbehörde gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen eine Regelung vor und legt eine Strafe auf; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

Wird Technik ein- oder ausgeführt, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, oder wird Technik, deren Ein- oder Ausfuhr beschränkt ist, ohne Lizenz eigenmächtig ein- oder ausgeführt, erfolgt gemäß den einschlägigen Geset-

zen und Verwaltungsrechtsbestimmungen eine Regelung, und es wird eine Strafe auferlegt; sehen Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen keine entsprechenden Vorschriften vor, ordnet die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel eine Korrektur an, zieht das rechtswidrig Erlangte ein und legt eine Geldbuße in Höhe des Doppelten bis zum Fünffachen des rechtswidrig Erlangten auf; liegt rechtswidrig Erlangtes nicht vor oder ist es nicht mehr als 10.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von 10 bis 50.000 Yuan auferlegt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel oder andere betreffende Abteilungen des Staatsrats können für drei Jahre seit dem Tage, an dem der Beschluss über die Verwaltungsstrafe oder das Strafurteil nach den vorigen beiden Absätzen rechtskräftig geworden ist, Anträge des Rechtsverletzers auf Erteilung von Im- oder Exportquoten oder -lizenzen nicht entgegennemen oder dem Rechtsverletzer verbieten, für einen Zeitraum von 1-3 Jahren den Im- und Export mit den betreffenden Gütern oder der betreffenden Technik zu betreiben.

§ 62 (rechtswidriger Dienstleistungshandel) Wird verbotener internationaler Dienstleistungshandel oder ohne Lizenz eigenmächtig internationaler Dienstleistungshandel betrieben, der beschränkt ist, wird gemäß den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsrechtsbestimmungen eine Strafe auferlegt; sehen Gesetze und Verwaltungsrechtsbestimmungen keine entsprechende Vorschrift vor, ordnet die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel eine Korrektur an, zieht das rechtswidrig Erlangte ein und legt eine Geldbuße in Höhe des Doppelten bis zum Fünffachen des rechtswidrig Erlangten auf; liegt rechtswidrig Erlangtes nicht vor oder ist es nicht mehr als 10.000 Yuan, wird eine Geldbuße in Höhe von 10 bis 50.000 Yuan auferlegt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel kann dem Rechtsverletzer verbieten, für einen Zeitraum von 1-3 Jahren seit dem Tage, an dem der Beschluss über die Verwaltungsstrafe oder das Strafurteil nach dem vorigen Absatz rechtskräftig geworden ist, mit den betreffenden Dienstleistungen internationalen Handel zu betreiben.

§ 63 (Verletzung von § 34) Wird § 34 dieses Gesetzes verletzt, wird gemäß den einschlägigen Gesetzen oder Verwaltungsrechtsbestimmungen Strafe auferlegt; ist ein Straftatbestand erfüllt, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt.

Die leitende Abteilung des Staatsrats für Außenhandel kann dem Rechtsverletzer verbieten, für einen Zeitraum von 1-3 Jahren seit dem Tage, an dem der Beschluss über die Verwaltungsstrafe oder das Strafurteil nach dem vorigen Absatz rechtskräftig geworden ist, das betreffende Außenhandelsgewerbe zu betreiben.

§ 64 (Folge untersagter Außenhandelsbetätigung) Wurde gemäß §§ 61-63 dieses Gesetzes der Betrieb der betreffenden Außenhandelsbetätigung verboten, führt die Zollbehörde innerhalb der Verbotsfrist gemäß dem von der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel getroffenen Verbotsbeschluss bezüglich der Im- und Exportgüter des betreffenden Außenhandelsbetreibers das

⁸Chinese Council for the Promotion of International Trade.

Verfahren für Zollerklärung und -freigabe nicht durch, und die Devisenabteilung bzw. die die Devisen anweisende Bank erledigt nicht die Formalitäten für Devisenabrechnung und Devisenverkauf.

§ 65 (Amtspflichtverletzungen) Vernachlässigen nach diesem Gesetz verantwortliche Mitarbeiter der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel ihre Pflichten, betreiben sie Vetternwirtschaft oder missbrauchen sie ihre Kompetenzen, und wird dadurch ein Straftatbestand erfüllt, so wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt; ist ein Straftatbestand nicht erfüllt, wird eine Disziplinarstrafe auferlegt.

Nutzen nach diesem Gesetz verantwortliche Mitarbeiter der leitenden Abteilung des Staatsrats für Außenhandel ihre Amtspflichten, um Vermögensgegenstände anderer zu fordern oder rechtswidrig Vermögensgegenstände anderer entgegenzunehmen, um deren Interessen zu dienen, und erfüllt dies einen Straftatbestand, wird die strafrechtliche Verantwortung gemäß dem Recht verfolgt; ist ein Straftatbestand nicht erfüllt, wird eine Disziplinarstrafe auferlegt.

§ 66 (Rechtsmittel) Akzeptieren an der Außenhandelstätigkeit Beteiligte die konkreten Verwaltungsakte, welche die von den nach diesem Gesetz für die Tätigkeit der Außenhandelsverwaltung verantwortlichen Abteilungen erlassen haben, nicht, können sie gemäß dem Recht Verwaltungswiderspruch beantragen oder bei Gericht Klage erheben.

11. Kapitel: Ergänzende Regeln

§ 67 (Sonderbestimmungen) Sehen Gesetze oder Verwaltungsrechtsbestimmungen für die Außenhandelsverwaltung von Militärgütern, spaltbaren oder fusionierbaren Substanzen oder deren Derivate sowie die Ein- und Ausfuhrverwaltung von Kulturgütern anderweitige Vorschriften vor, sind diese maßgeblich.

§ 68 (Grenzhandel) Für den Handel zwischen den Grenzregionen und den Grenzregionen anliegender Staaten sowie den wechselseitigen Markthandel der Grenzvölker ergreift der Staat flexible Maßnahmen und gewährt Präferenzen und Vergünstigungen. Konkrete Regeln werden vom Staatsrat bestimmt.

§ 69 (selbständige Zollgebiete) Dieses Gesetz wird nicht auf selbständige Zollgebiete der VR China angewandt.⁹

§ 70 (In-Kraft-Treten) Dieses Gesetz wird vom 1. Juli 2004 an durchgeführt.

* Robert Heuser, Dr. iur., M.A., ist Professor für chinesische Rechtskultur am Institut für Moderne China-Studien der Universität Köln.

⁹Vgl. Art. 116 Grundgesetz für die Sonderverwaltungsregion Hongkong: „The Hong Kong Special Administrative Region shall be a separate customs territory. The Hong Kong Special Administrative Region may, using the name 'Hong Kong, China', participate in relevant international organizations and international trade agreements (including preferential trade arrangements), such as the General Agreement on Tariffs and Trade and arrangements regarding international trade in textiles. Export quotas, tariff preferences and other similar arrangements, which are obtained or made by the Hong Kong Special Administrative Region or which were obtained or made and remain valid, shall be enjoyed exclusively by the Region.“